



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

23. Aug. 1962

Zl. 153.358 - 2a/62

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 1962, mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird;

Einspruch der Bundesregierung

Zu Zl. 54 ex 1962 vom 28. Juni 1962

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 23. AUG. 1962
Zl.: 54/1-71. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 1962, mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird, gemäß Art. 98 B.-VG. Einspruch zu erheben. Ferner hat die Bundesregierung beschlossen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des genannten Gesetzesbeschlusses zu verweigern.

B e g r ü n d u n g :

Der Gesetzesbeschluß enthält eine Neufassung der Strafbestimmung (§ 4) des Tierschutzgesetzes. Grundsätzlich bildet die Übertretung des Tierschutzgesetzes eine Verwaltungsübertretung. Geschieht die Tierquälerei aber vorsätzlich und unter derart erschwerenden Umständen, daß ihre Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde nicht ausreichend wäre, so ist sie gemäß § 4 Abs. 4 vom Gericht als Übertretung zu bestrafen. Die strafgerichtliche Verfolgung tritt gemäß § 4 Abs. 6 nur auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ein. Das Gericht hat aber dennoch die Möglichkeit, eine Bestrafung mit der Begründung abzulehnen, daß die Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde ausreichend wäre. In diesem Fall ist gemäß § 4 Abs. 7 das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen.

Somit ist die Abgrenzung zwischen einer Verwaltungsübertretung und einem gerichtlich strafbaren Tatbestand

durch den Gesetzesbeschluß Vollziehungsorganen überlassen worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1951, Zl. 1-Pr./52 vom 2. Jänner 1952, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gesetzliche Bestimmungen, die die Grenzziehung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung Vollzugsorganen überlassen, dem verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatz der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung (Art. 94 B.-VG.) widersprechen. Das Bundeskanzleramt hat diesen Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes mit Rundschreiben vom 2. Feber 1952, Zl. 81.592-2a/52, sämtlichen Bundesministerien und sämtlichen Ämtern der Landesregierungen bekanntgegeben.

Der Umstand, daß der § 4 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, LGBI.Nr. 17/1948, eine Bestimmung enthält, die der jetzt beanstandeten Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses entspricht, vermag an den Bedenken gegen diese letztere Bestimmung nichts zu ändern. Das Vorarlberger Tierschutzgesetz wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, in dem der oben zitierte Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes noch nicht vorlag.

23. August 1962

Der Bundeskanzler:

G o r b a c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Halstun